

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Außenbereichs-Bebauungspläne nur mit Umweltprüfung

BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 – 4 CN 3.22

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte im Rahmen der Revision in einem Normenkontrollverfahren über die Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans zu entscheiden, der gemäß § 13b Satz 1 i. V. m. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht erlassen wurde. Die Vorschriften ermöglichen die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens für die Überplanung bestimmter Außenbereichsflächen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das BVerwG hat nun entschieden, dass § 13b BauGB mit dem Unionsrecht unvereinbar ist. Dem BVerwG zufolge werde § 13b BauGB den Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der SUP-Richtlinie nicht gerecht, wonach Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Zwar obliege es den Mitgliedstaaten, entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen bzw. einer Kombination beider Ansätze festzulegen, wann voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sei. Allerdings seien an die entsprechenden Kriterien strenge Anforderungen zu stellen, da durch die Umschreibung der Voraussetzungen gewährleistet sein müsse, dass für jeden möglichen Einzelfall erhebliche Umweltauswirkungen durch den Plan ausgeschlossen sind. Eine Artfestlegung, die eine pauschalierende Betrachtungsweise mit der Hinnahme von Ausnahmen zulässt, sei vor diesem Hintergrund unzulänglich. § 13b BauGB lasse jedoch die Überplanung von Außenbereichsflächen auf der Grundlage einer unzulässigen Typisierung ohne Umweltprüfung zu. Bei den durch die Norm umschriebenen Plänen könnten erhebliche Umweltauswirkungen nicht in jedem Fall bzw. auch nicht in der Regel ausgeschlossen werden. Dies gelte bereits aufgrund der vielfältigen denkbaren Nutzungen der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit. Auch wenn die überplanbaren Außenbereichsflächen an einen bebauten Ortsteil anschließen müssen, erlaube dies kein abweichendes Ergebnis, da von einer vorhandenen Bebauung nicht auf die umweltrelevanten Eigenschaften von sich anschließenden Außenbereichsflächen geschlossen werden könne. Nach dem BVerwG ließen sich im Gegensatz zu der von § 13a BauGB privilegierten Innenentwicklung für die Außenentwicklung gerade keine Art von Plänen und Programmen definieren, die von vornherein keine erheblichen Umweltauswirkungen hätten.

Bedeutung für die Praxis

§ 13b BauGB gilt ohnehin nur für bis zum Ablauf des 31.12.2022 förmlich eingeleitete und bis zum 31.12.2024 abzuschließende B-Plan-Verfahren. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts darf § 13b BauGB auch auf diese Verfahren nicht mehr angewendet werden. Bebauungspläne, die unter Anwendung der Vorschrift im beschleunigten Verfahren erlassen werden, sind wegen unterlassener Umweltprüfung und fehlendem Umweltbericht rechtswidrig. Hierin erkennt das BVerwG einen beachtlichen Verfahrensfehler, der nach § 4 Abs. 2 und 4 UmwRG gerügt werden kann.